

mögen¹. Trotzdem glaube ich — und die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung scheinen es mir zu bestätigen (vgl. unten sub VI) — dass die Bedeutung des Euricianus bisher eher überschätzt worden ist, zumal er doch das germanische Recht so stark in romanistischer Methode, insbesondere in privatrechtlicher Betrachtungsweise (z. B. Schadensersatzfragen, anstatt Strafen etc.!) vorträgt, dass er von den andern Volksrechten sich schon auf den ersten Blick als andersartig abhebt. Jedenfalls darf man nicht überall, wo eine Rezeption aus dem Euricianus denkbar ist, sie ohne weiteres annehmen. Ganz anders aber noch liegt es für die übrigen Leges. Hier wird man beim Vorliegen von Aehnlichkeiten der Fassung doch immer besondere zeitliche, örtliche und sonstige Gründe für die Annahme von Zusammenhängen zu suchen haben, ehe man Rezeption annimmt. Solche Gründe bestehen zweifellos zahlreich: engere Stammeszusammenhänge, Grenzverhältnisse, Einflüsse des Königtums etc. kommen in Betracht. Immerhin müssen sie im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ehe man auf Rezeption schliessen kann. Denn die gemeinsamen Kulturverhältnisse aller Germanen hatten doch eben verwandte Rechtssätze erzeugt, die überall wiederkehren und die wir als gemeingermanische bezeichnen, eben weil sie nicht rezipiert sind. Das angelsächsische und nordische Recht dienen zum unwiderleglichen Beweis. Man wird bei inhaltlicher Gleichheit und formeller Aehnlichkeit den gemeingermanischen Charakter umso eher annehmen dürfen, als die ganze Tendenz der Volksrechte ja gerade dahin ging, das alt-herkömmliche Recht der einzelnen Stämme und Stammteile zu erhalten. Im Grunde sind das Binsenwahrheiten. Aber ihre nicht hinreichende Beachtung scheint mir bei Krammer eine wichtige Fehlerquelle zu bilden. Er sieht Wort- und Satzähnlichkeiten, und sobald er sie findet, zieht er weitgehende Folgerungen daraus für den Zusammenhang der Leges ohne genügende Beachtung einer andern Möglichkeit. Ganz besonders gilt das auch vom Euricianus. So entstehen ganze Ketten von Vermutungen, die umso

1) Ich halte aber nach wie vor eine dreimalige Rezeption des salischen Rechts aus dem Euricianus, wie Krammer sie annimmt, nicht für wahrscheinlich. Wenn in einem späteren Text Anklänge sich finden, die einem früheren Texte fehlen, so bleibt immer die andere Möglichkeit, dass aus dem verlorenen Archetyp Stücke gerettet sind, die älteren abgeleiteten Texten fehlen.